

Fraktion SPD/Bündnisgrüne

Änderungsantrag

Nr. 053/BV//25

Erstellt am: 18.09.2025	Status: öffentlich
Verfasser: Marcus Turré	

Betreff

Rekommunalisierung von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

Gremium	Ist Termin
Finanzausschuss	18.09.2025
Ausschuss Bildung, Soziales, Kultur und Tourismus	22.09.2025
Hauptausschuss	02.10.2025
Stadtrat	09.10.2025

Der Stadtrat möge beschließen:

die Leihverträge der Träger Kinderland Merseburg gGmbH zum 31.12.2028 und SDA AWO gGmbH zum 31.12.2029 nicht fortzuführen.

Um eine möglichst gute Kostensicherheit im Produkt „Kindertagesstätten“ zu erhalten, sind Kindertageseinrichtungen in städtische Trägerschaft zu überführen.

Hierzu wird die Stadtverwaltung beauftragt, einen Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu gründen*. Es wird ein Vorschlag zur Auswahl von einzelnen, strategisch bedeutsamen Referenzeinrichtungen vorgelegt, welche durch den Eigenbetrieb betrieben werden sollen.

Der Betrieb aller übrigen Einrichtungen sind im Rahmen üblicher Vergabeverfahren mittelfristig (maximal fünf Jahre) auszuschreiben.

gez.
Marcus Turré
stellv. Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die erarbeitete Beschlussvorlage ist aus nachfolgend aufgeführten Gründen mangelhaft und stellt in dieser Fassung keine Grundlage für einen rechtssicheren und vertretbaren Stadtratsbeschluss dar:

- Generelle Aussagen:
 - Es wurde lediglich eine Einrichtung betrachtet. Dies führt zu Fehlannahmen in der Kalkulation, wie etwa bei Fremdverträgen/eigenes Personal, Gebäude- und Versicherungskosten, etc.
 - Es erfolgt keine vergleichsweise Betrachtung der Personalkostensteigerungen im TVöD für die betroffenen Berufsgruppen, sondern ausschließlich eine Darstellung der Kostenerhöhung im Produkt „Kindertagesstätten“.
 - Die ermittelte Verwaltungspauschale i. H. v. EUR 19,23 ist mangels verwaltungsinterner Kostenumlagen fehlerhaft und bildet keinen realistischen Vergleichswert ab.
 - Eine bessere Kostentransparenz ist zudem auf Grund einer fehlenden Kosten-Leistungs-Rechnung in der Stadtverwaltung definitiv nicht zu erwarten.
 - Hierdurch wird klar, dass künftige Kalkulationen von Elternbeiträgen quasi fehlerhaft sein müssen und durch diese Maßnahme der städtische Haushalt Mehrbelastungen erfahren wird, die nicht direkt der Rekommunalisierung zugeordnet werden (können).
 - Es erfolgt die Aussage, dass sich die Ausstattung der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verbessern wird. Worin und mit welcher Kostenposition wird dies begründet?
- Personalansatz:
 - Gemäß KiföG LSA sind Urlaube, Weiterbildungen und krankheitsbedingte Ausfälle bei Entgeltfortzahlung im Personalschlüssel berücksichtigt. Siehe hierzu „Hinweise und Beispiele MS LSA“:

*„Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft:
Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch:
o bezahlte Urlaubstage,
o bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung),
o gesetzliche Feiertage
o Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit.*

*Nicht dazu zählen:
o unbezahlte Urlaubstage,
o Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus,
o Freistellungen für Leitungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1.“*

- Laut Richtlinie Jugendamt Saalekreis wird ein Ansatz von 0,3 VbE zum Mindestpersonalschlüssel (auf 10 VbE also 0,3 VbE) in Entgeltvereinbarung anerkannt. Laut Beschlussvorlage soll 1 VbE auf 10 VbE zusätzlich beschäftigt werden. Die Mehrkosten für diesen Luxus sind vollständig durch die Stadt zu tragen. Können wir uns das leisten?
- Angestelltes Personal für Technik/Reinigung ist in der Personalkostenkalkulation nicht berücksichtigt. Nach Sichtung der vorhandenen Entgeltvereinbarungen ist festzustellen, dass in den zu übernehmenden Einrichtungen nicht nur ausschließlich Dienstleistungsverträge bestehen. Zu einer genaueren Vergleichskalkulation sind diese Personalkosten mit in die Kalkulation der Beschlussvorlage aufzunehmen und

ebenso regelmäßige Ausschreibungskosten für die Dienstleistungsverträge zu berücksichtigen.

- In Erfahrung zu bringen ist, welche durch andere Programme geförderten Personalstellen in den betroffenen Einrichtungen zum Einsatz kommen und ggfls. mit entsprechenden Eigenanteilen künftig berücksichtigt werden müssen?
-

- Personaleinsatz:

- Es ist im Interesse der Mitarbeitenden, der Kinder und der Eltern, dass das Betreuungspersonal fest in den Einrichtungen eingesetzt ist. Eine Verbesserung der Personalsituation durch flexiblen Personaleinsatz (zzgl. zu den benannten Springern?) ist demnach kein annehmbares Argument, da dies vor allem den Empfehlungen des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ widerspricht. Gerade in der Evaluierung 2025 erfolgt eine entsprechende Priorisierung dessen!
- Wie wird in Anbetracht rückläufiger Kinderzahlen Personalabbau im Einklang mit den Bestimmungen des TVöD rechtssicher erfolgen?

- Verwaltungsinterner Aufwand:

- Für den Aufwand zur Bearbeitung der Entgeltvereinbarung wird in der Beschlussvorlage angegeben, dass sich dieser verringert. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden. Bisher werden die Entgeltvereinbarungen in Gänze durch die Träger erstellt und die Belege nach Aufforderung beigebracht. Stadt und Landkreis sind hier in Prüffunktion. Es ist anzuzweifeln, dass die künftige eigene Erstellung dieser Kalkulationen und die entsprechenden Antragsverhandlungen weniger Aufwand verursachen, als eine ledigliche Prüfung dieser.
- Die Kommune agiert als öffentlicher Auftraggeber und unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Dies bedeutet, dass externe Leistungen durch Ausschreibung vergeben werden müssen und hierfür ebenfalls ein entsprechender Aufwand entstehen wird.
- Es wird aufgeführt, dass sich die Überwachung der technischen Anlagen verbessern würde. Worin wird dies begründet?

- Kalkulation der Elternbeiträge:

- Mit Beschluss 38/BV/25 wurde das Verfahren zur Kalkulation der Elternbeiträge neu festgelegt. Diese Verfahrensweise legt die ausverhandelten Entgeltvereinbarungen der freien Träger zu Grunde. Es ist anzuzweifeln, dass ohne eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung in der Stadtverwaltung die Kosten der Kinderbetreuung durch die Kommune konkret ermittelt und dargelegt werden können. Im Interesse der Eltern und Steuerzahler sowie einer zuverlässigen Kalkulation kann hier maximal die Variante der Gründung eines Eigenbetriebs Kindertagesstätten angenommen werden, da dieser eine separate Buchhaltung und KLR neu aufsetzen kann.

- Aufgeführte Vergleichskommunen:

- In der Präsentation werden u. a. die Kommunen Halle, Eisleben, Wittenberg als Vergleichskommunen aufgeführt. Hier sei angemerkt, dass die Kommunen Halle, Eisleben und Wittenberg die kommunalen Kitas ausschließlich über Eigenbetriebe organisieren.

- Kosten:

- In der Beschlussvorlage wird aufgeführt, dass es in der Implementierungsphase zu höheren Kosten kommen kann. Diese sind konkret zu beziffern.
- Darüber hinaus wäre eine zeitliche Organisationsaufbauplanung mit Anlaufkosten bis zur Übernahme der Einrichtung verbindlich zu erstellen.
- Wieso sind Kosten für die Übernahme von Inventar veranschlagt? Die Sachkosten hierfür wurden bereits mit den Entgeltvereinbarungen vereinbart und gezahlt. Die Ausstattung ist Eigentum der Kommune.
- Die konkreten Kosten des zu übernehmenden Inventars (sofern überhaupt zutreffend) sind anhand der AfA-Listen der Träger abzufragen und zu ermitteln.
- Welche Förderprogramme wurden durch die betroffenen Träger in den vergangenen Jahren in Anspruch genommen und ergeben sich hieraus Ansprüche ggü. der Stadt bei einer Rekommunalisierung? Sind Eigenanteile im Haushalt zu berücksichtigen?

Fazit:

- Es ist Eltern, Kindern und Steuerzahler nicht zumutbar, dass es durch eine Rekommunalisierung zu organisatorischen Problemen kommt und ausufernde Kosten entstehen, die nicht direkt dem Vorgang zugeordnet werden können. Daraufhin folgende Einschränkungen in anderen (freiwilligen) Bereichen der Kommune sind nicht hinnehmbar.
- Dem Stadtrat als Entscheidungsgremium ist eine fundierte (kosten- und rechtssichere) Darstellung zum Sachverhalt und den betroffenen Einrichtungen vorzulegen (Due Diligence), um den sorgsamen und wirtschaftlichen Umgang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel glaubhaft darzustellen und darüber hinaus Rechtssicherheit zu schaffen.

* Gemäß aktueller Rechtsprechung (vgl. hierzu [Vergaberechtliche Aspekte beim Betrieb von KITAS und Kindergärten – was die öffentlichen und freien Träger wissen sollten - BDO](#))